

V O R W O R T

zur Denkmalbereichssatzung Hülchrath

Zur Erhaltung des historischen Stadtbildes des Stadtteiles Hülchrath einschließlich der befestigten Burganlage wird die Denkmalbereichssatzung Hülchrath erlassen. Hierdurch bedingt werden an bauliche Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen gestellt.

Rat und Verwaltung werden bemüht sein, den Bürgern bei der Finanzierung von Bauvorhaben im Denkmalbereich behilflich zu sein. Grundlage für diese Hilfe sind die §§ 35 - 37 Denkmalschutzgesetz.

Da es sehr unterschiedliche Modelle gibt, muß das jeweils passende für das einzelne Denkmal gefunden werden. Es lohnt sich deshalb, sich bei jeder Maßnahme mit der Unteren Denkmalbehörde in Verbindung zu setzen. Vereinfacht dargestellt, ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- a) für Baudenkmäler, die rechtskräftig in die Denkmalliste eingetragen sind, können
1. kleinere Maßnahmen mit 20 % bezuschußt werden, höchstens jedoch mit 10.000,-- DM,
 2. größere Maßnahmen für das Denkmalförderungsprogramm des Landes angemeldet werden (Förderung im allgemeinen 1/3 der durch den Denkmalschutz entstandenen Kosten durch das Land NRW und 1/3 durch die Stadt),

3. im Einzelfall Modernisierungsmittel beantragt und Städtebauförderungsmittel in Anspruch genommen werden, die in Denkmalbereichen bevorzugt vergeben werden sollen.
4. steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden.

b) für nicht unter Denkmalschutz gestellte Objekte im Denkmalbereich können

1. Modernisierungs- und Städtebauförderungsmittel in Anspruch genommen werden,
2. steuerliche Vergünstigungen geltend gemacht werden.

S a t z u n g

der Stadt Grevenbroich für den Denkmalbereich
Nr. 1 "Alt Hülchrath" gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW)

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NW S. 663), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 28.01.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Zur Erhaltung des historischen Stadtbildes des Stadtteils Hülchrath einschließlich der befestigten Burganlage werden an bauliche Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.
- (2) Das zu erhaltende Erscheinungsbild der Gesamtanlage im Denkmalbereich wird bestimmt durch den Stadtgrundriß und die erhaltene, historische Bausubstanz. Den Stadtgrundriß bilden die Straßen, Wege und Plätze sowie die im Grundriß noch erkennbaren bzw. im Gelände noch vorhandene Festungsanlage.

§ 2

Räumlicher Gestaltungsbereich

Diese Satzung gilt für den historischen Stadtkern und die Burganlage von Hülchrath mit der erhaltenen bzw. im Grundriß ablesbar gebliebenen Befestigung sowie für die Freiflächen, die für die Ablesbarkeit der historischen städtebaulichen Situation wesentlich sind. Die genauen Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem beigefügten Plan. (Anlage 1)

§ 3

Begründung

Der im § 2 der Satzung bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil die historische Bausubstanz der Burg und des Ortes sowie die Reste der die Gesamtanlage umgebenden Befestigung für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung Hülchraths bedeutend sind und aus wissenschaftlichen, volkswissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen an der Erhaltung dieses Bereichs ein öffentliches Interesse besteht.

Trotz zahlreicher Veränderungen ist das historische, von seiner ehemaligen Funktion als kurkölnische Festung geprägte Erscheinungsbild Hülchraths gewahrt und die ursprüngliche städtebauliche Situation ablesbar geblieben. Die Gesamtanlage stellt daher ein bedeutendes Dokument für die geschichtliche Entwicklung des Ortes und darüber hinaus für die des Rheinlandes dar. Die Satzung soll der Erhaltung, Sicherung und Pflege dieser historisch bedeutenden Anlage dienen.

Die Begründung im einzelnen ergibt sich aus den beigefügten Plänen und historischen Ansichten (Anlage 1 + 2) und dem Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland - Rheinisches Amt für Denkmalpflege - (Anlage 3 vom 05.09.1983, Tageb.Nr.12482/83).

§ 4

Bestandteile

Der Plan, der die Grenzen des Denkmalbereichs aufzeigt, die beigefügten Karten und historischen Ansichten (Anlage 1 + 2) und das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland (Anlage 3) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Rechtsfolgen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Vorschriften des DSchG NW, insbesondere die Vorschriften des § 9 DSchG NW. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Änderungen von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen somit der Erlaubnispflicht aus den in § 3 genannten Gründen.
Dies gilt auch dann, wenn die bauliche Maßnahme unter § 62 der Landesbauordnung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419; ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV NW S. 803), fällt.
(Hinweis: Das Abhalten von Festveranstaltungen der St. Sebastianus-Bruderschaft Hülchrath am jetzigen Standort wird durch diese Satzung nicht beeinträchtigt)
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Veränderungen unter Wahrung der denkmalwerten Eigenart des Denkmalbereiches vorgenommen werden.

§ 6

Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere die gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch die Satzung unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NW handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 5 dieser Satzung verstößt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Stadt Grevenbroich
Postfach 10 05 40

4048 Grevenbroich 1

Datum

05.09.1983

Bearbeiter

Herr Dr. Goege

(02 28)

63 16 78 / 63 16 70

Nebenstelle

Tageb.-Nr.

12482/83

Gg./Ben.

Bei allen Schreiben bitte angeben!

Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege zum Denkmalbereich Hülchrath

Stadtgeschichtliche Entwicklung

Nachdem Erzbischof Heinrich von Virneburg 1314 die Grafschaft Hülchrath für das Kölner Domkapitel erworben hatte, wurde die bereits 1120 urkundlich belegte Burg mit dem dazugehörenden Flecken Hülchrath ab 1323 Kurkölnischer Amtssitz und strategisch wichtiger Vorposten gegen das mit Kurköln im Territorialstreit liegende Herzogtum Jülich. Während des Truchsessischen Krieges stand Hülchrath im Dienst des zum Protestantismus übergetretenen Erzbischofs Gebhard Truchseß von Waldburg. Der Befehlshaber des Domkapitels, Chorbischof Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg belagerte 1583 mit Hilfe der spanischen Söldner des Grafen Karl von Arenberg die Burg, deren Besatzung durch Soldaten des mit Truchseß verbündeten Grafen Adolf von Neuenahr verstärkt worden war. Nachdem die Vorburg eingenommen und die Hauptburg beschädigt war, kapitulierten die Verteidiger am 15. März 1583.

Bei der Belagerung und Beschießung der Anlage wurde die zugehörige, im Südosten der Burg liegende Siedlung offenbar vollständig zerstört. Der Wiederaufbau begann nach 1608 unter dem Koadjutor Ferdinand von

Bayern, der 1605 im Namen seines Onkels, des Kurfürsten Ernst von Bayern, Schloß und Amt Hülchrath übernahm. Diese Neugründung erfolgte auf trapezförmigem Grundriß im Nordosten der Burg, wobei die Vorburg umgebaut und mit ihrem Torhaus axial auf die neu angelegte Siedlung ausgerichtet wurde. Ein vom äußeren Burgweiher ausgehender Graben umfloß die Umwallung, die an der Nordost- und Südostspitze des Trapezes je eine Eckbastion aufwies. Im Norden bildete der heute abgeleitete Gillbach eine weitere, natürliche Verteidigungslinie. Der alte Straßenzug Neukirchen - Kapellen durchschnitt die Stadtanlage im westlichen Bereich, die Befestigung wurde hier durch je ein Stadttor am nordwestlichen und südöstlichen Ende der heutigen Herzogstraße gesichert. Parallel dazu wurde östlich eine weitere Straße, die heutige Broichstraße, angelegt. Zwischen beiden Straßenzügen befindet sich in der Achse der Schloßzufahrt ein Platz mit der 1735 errichteten Sebastianuskapelle und der Pfarrkirche von 1911/12. Mit den parallel zur alten Umwallung verlaufenden Straßen wird die Trapezform der Anlage auch im Straßengrundriß wiederholt. Die Gesamtanlage, die im wesentlichen auf das Linner Vorbild zurückgeht, ist also als das Ergebnis einer einheitlichen Planung von 1608 anzusehen, die unabhängig von dem alten, im Truchsessischen Krieg zerstörten Burgdorf, die neu gegründete Siedlung in das erweiterte Festungssystem der Burg integrierte.

Durch Steuerprivilegien und andere Anreize sollte eine zügige Neubesiedlung des Fleckens gewährleistet werden. 1612 muß die Landesburg und der Ort Hülchrath bereits vollständig befestigt gewesen sein. Über den Stand der Bautätigkeit innerhalb der Stadtbefestigung zu dieser Zeit gibt es allerdings keine Quellen.

Nachdem Hülchrath während des Dreißigjährigen Krieges bereits einmal belagert und eingenommen worden war, wurde die Festung 1676 von Truppen des Fürstbischofs von Osnabrück erstürmt und längere Zeit besetzt. 1688 schließlich mußten die Befestigungen geschleift werden.

Charakteristik

Das Erscheinungsbild des heutigen Stadtteils Hülchrath ist noch deutlich geprägt von der 1608 - 1612 errichteten Befestigungsanlage. Die Burg, die in mehreren Bauphasen verändert wurde, ohne daß die Konzeption des mittelalterlichen Komplexes aufgegeben worden war, ist mit den vorhandenen, beachtlichen Resten des äußeren Befestigungssystems ein bedeutendes Baudenkmal und wichtiges Dokument der Burgenarchitektur.

Die 1608 neu gegründete Siedlung als integraler Bestandteil der Gesamtanlage des 17. Jahrhunderts ist sowohl in ihrer geschichtlichen Bedeutung als Kurkölnisches Amt als auch in stadtarchitektonischer Hinsicht zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist die Umwallung mit den Eckbastionen anzuführen, die heute nur noch im Grundriß ablesbar sind. Es muß daher ein primäres denkmalpflegerisches Ziel sein, diese Ablesbarkeit zu erhalten. Während das westliche unbebaute Niederungsgebiet zwischen Langwaden und Hülchrath einen eindrucksvollen landschaftlichen Rahmen zur Burganlage bietet, der mit zu den reizvollsten des linken Niederrheingebietes gerechnet werden muß, ist der Bereich der östlichen Befestigung in jüngster Zeit weiter verschliffen und durch Neubebauung in seinem Erscheinungsbild gestört. Die Eckbastionen, die in den 1950er Jahren zumindest an der Nordseite noch deutlich sichtbar waren, sind heute, nach teilweiser Trockenlegung des Grabens, nur im Grundriß zu erkennen. Die Lage der südöstlichen Bastion ist durch Überbauung verunklärt. Die Erhaltung der Reste der Befestigung, auch wenn sie teilweise nur im Grundriß erkennbar sind, und ihr Schutz vor zukünftigen Beeinträchtigungen ist durch die Ausweisung eines Denkmalsbereichs sinnvoll und effektiv zu realisieren.

Von den beiden Stadttoren ist fast nichts an Substanz erhalten. Der Mauerrest des Nordtores ist offenbar in jüngster Zeit zum größten Teil abgetragen worden. Hier läßt sich durch die Verengung des Straßenraumes jedoch die ursprüngliche Situation noch erahnen. Der Schutz

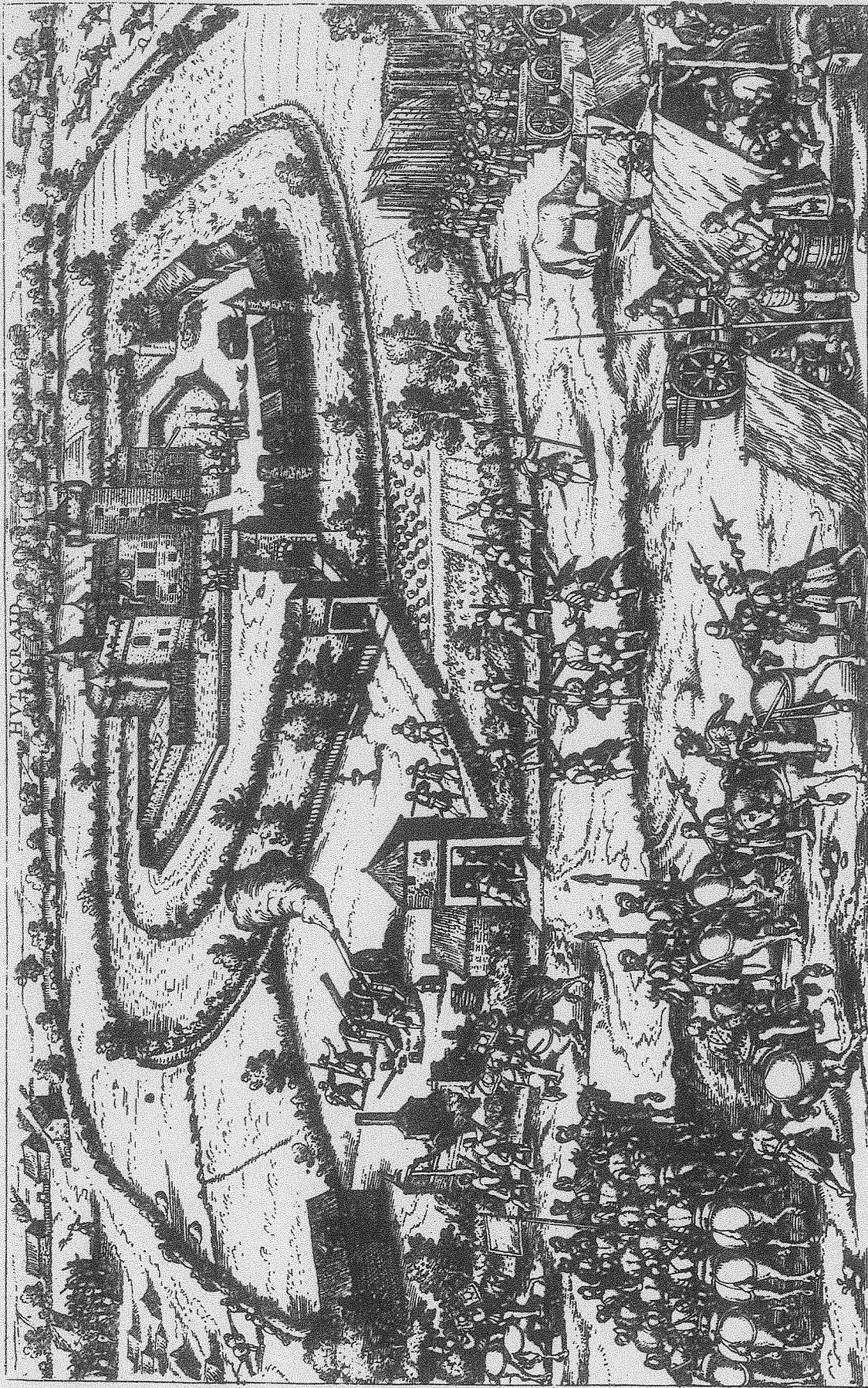
dieser städtebaulichen Situation ist ein weiteres denkmalpflegerisches Ziel.

Die Bebauung innerhalb der alten Befestigungen ist durch Kleinmaßstäblichkeit gekennzeichnet. Die teilweise stark veränderten, fast durchweg giebelständigen Bauten des 18. und 19. Jahrhunderts sind in Fachwerkbauweise oder Ziegelmauerwerk errichtet. Neben den Sakralbauten hat das Gebäude Herzogstraße 24 von 1706 besondere Bedeutung als ehemaliges Kurfürstliches Beamtenhaus. Das gegenüberliegende Bürgerhaus Herzogstraße/Ecke Broichstraße von 1657, bis in die 1960er Jahre das älteste erhaltene Wohnhaus Hülchraths, ist durch einen Umbau völlig entstellt worden. Außerhalb des Grabensystems befindet sich noch ein weiterer bemerkenswerter Bau aus dem 18. Jahrhundert, das sog. "Bürgermeisterhaus". Von den Gebäuden des 19. Jahrhunderts ist vor allem die ehemalige Synagoge in der Broichstraße erwähnenswert. Die denkmalwerten Bauten sind in der vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege aufgestellten Liste der Baudenkmale im Bereich der Stadt Grevenbroich erfaßt.

Der Denkmalsbereich Hülchrath umfaßt den historischen Stadtgrundriß einschließlich der Burg und der Festungsanlagen sowie die erwähnte historische Bebauung außerhalb des Grabensystems. Wesentlich für das Erscheinungsbild der Gesamtanlage ist die Erhaltung der bestehenden Freiflächen. Die Begrenzung des Denkmalsbereichs muß dies durch die entsprechende Einbeziehung der für das Erscheinungsbild wichtigen Freiflächen berücksichtigen.

Im Auftrag


(Dr. Joerge)



HVL CKR AID

186
 Demnach des Cölschen Dunschiffes Hiern
 Truchessen mit wölen genöhrn
 Daff er wter einem Weib verpflicht.
 Vnd Bischhoff blieb wie Paulus spricht:

Bald der von Lawenburg sich hat
 Erlich gelegt vor Hülckerath
 Welchs sich Zulezet ergab auß not
 Dieweil ihm margett Kreut vnd lot:

HVLCKRAID bien tost apres, que L'archevêque de Covalyne qui fut
 Truchess a public sa justification contre son Chapitre: a
 este pris par le duc. Frederic de Saxe, entre la ville de Dößl. et
 le fort de Badner ou que se tenoient les gens du dicit Truchesse sous le
 gouvernement de Moirs: le 16 de Mars l'an 1583.



Reihenbusch

Klaranlage

Hülchrath

Schl. Hülchrath

Legenhof

Sportplatz

Teich

Teich

— — — — — DENKMALBEREICH "Alt Hülchrath"

■ ■ ■ ■ ■ BODENDENKMAL

M. 1 : 5000